

**Planzeichenerklärung**  
Planz. V v 30.7.81 / BauNVO v 15.9.77  
in der Neufassung vom 23.01.1990.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 9 (1)1 BauGB

WR  
Reine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 9 (1)1 BauGB

GFZ Geschossflächenzahl  
GRZ II Grundflächenzahl  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN  
§ 9 (1)2 BauGB

O Offene Bauweise  
 nur Hausgruppen zulässig  
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN  
§ 9 (1)11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN  
§ 9 (1) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Präambel \*zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093)  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)  
1. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der  
§§ 36, 97 und 98 der Nds. Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (NGVB1. S. 80)  
S. 157, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.90 (NGVB1. S. 80)  
und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 23.06.1982  
(NGVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.90 (NGVB1.  
Nr. 37/1, hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung des Bebauungsplanes  
bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden  
textlichen Festsetzungen beschlossen / nebenstehenden  
Gestaltungsvorschriften beschlossen.

2. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt  
Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoss zulassen,  
wenn sich dieses Geschoss im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

Sonstige gestalterische Festsetzungen gem. § 6 u. 98 NBauO  
Im reinen Wohngebiet sind nur Dächer mit einer  
Minstdachneigung von 30° zulässig. Diese Festsetzung  
gilt nicht für untergeordnete Anbauten bis zu einer  
Größe von 30qm Grundfläche sowie für Nebenanlagen  
gem. § 14 BauNVO und Garagen.

Papenburg, den 27.08.90

**Dr. Schenk**  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.12.89 die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 37/I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß  
§ 2 Abs. 1 BauGB am 08.01.90 ortsüblich bekanntgemacht.

**Dr. Schenk**  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Plurkartenwerk, Flur 4 Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das  
Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg  
am: 21.06.82  
Az.: A-NR. 324/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die  
städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-  
ständig nach (Stand vom 28.4.82)  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geo-  
metrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die  
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 21.08.90  
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
 **Hilke**  
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Stadt Papenburg  
Stadtplanungsamt  
Papenburg, den 27.08.90  
 **Stadtbaurat**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.3.90 den Entwurf der  
1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffent-  
liche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.03.90 ortsüblich be-  
kanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung ha-  
ben vom 03.04.90 bis 02.05.90 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus-  
gelegen.

Papenburg, den 27.08.90  
 **Dr. Schenk**  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Ent-  
wurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Be-  
teiligung gemäß § 3 Abs.3 BauGB beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs.3 BauGB wurde vom Gelegen-  
heit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung  
der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am  
05.07.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 27.08.90  
 **Stadtdirektor**  
 **Stadtdirektor**

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs.3 BauGB  
habe ich mit Verfügung vom 30. Okt. 1990  
Az.: -65-610-501-36 keine Verletzung  
von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Meppen, den 30. Okt. 1990  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
In Vertretung

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom  
(Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung  
am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes  
hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis  
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am  
ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am  
30.11.90 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr.29 b  
bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am  
30.11.90 rechtsverbindlich geworden.

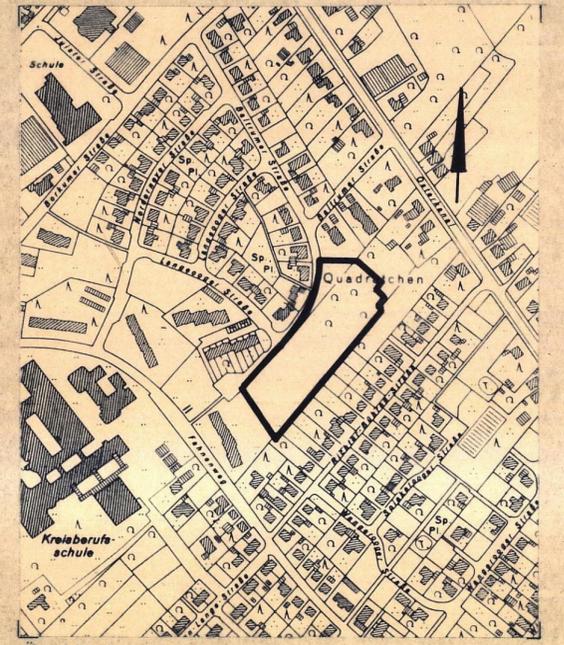
Papenburg, den 7.1.1991  
I. A. **Stadtdirektor**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes  
ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des  
Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung  
(§ 215 (1)2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

**STADT PAPENBURG**

**1. ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 37 / I  
„SÜDLICH OSTERKANAL“  
mit baugestalterischen Festsetzungen**



**1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)**

**STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG**

MASSTAB: 1 1000	DATUM: 4.12.89	GEZ.: KOOP/PEPER
PLANNUMMER: 37/12	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK